

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Erhard Grundl, Kai Gehring, Ottmar von Holtz, Uwe Kekeritz, Claudia Roth (Augsburg), Margit Stumpp, Tabea Rößner, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Beate Walter-Rosenheimer, Margarete Bause, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Corinna Rüffer, Manuel Sarrazin, Frithjof Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zur kulturpolitischen Aufarbeitung unseres kolonialen Erbes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschlands koloniale Fremdherrschaft über Teile Afrikas, Ozeaniens und Chinas ist ein verdrängtes Kapitel seiner Geschichte. In der offiziellen Erinnerungskultur der Bundesrepublik wurden das Unrecht der deutschen Kolonialherrschaft, die damit verbundenen Verbrechen und der antikoloniale Widerstand bisher kaum berücksichtigt. Hartnäckig hält sich die Meinung, Deutschland sei eine unbedeutende und harmlose oder sogar positiv wirkende Kolonialmacht gewesen.

Dieses Bild beginnt sich – wenn auch langsam – zu verändern. Einen wichtigen Anteil daran haben die vielen lokalen und überregionalen migrantisch-diasporischen und zivilgesellschaftlichen Initiativen in Deutschland und Europa sowie die Aktivistinnen und Aktivisten im globalen Süden, die den Kolonialismus und dessen Kontinuitäten seit vielen Jahren adressieren. In Solidarität mit den Nachfahren Kolonisierter treiben sie die Debatte um die Provenienz und Restitution von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, die Etablierung von Erinnerungsorten, den Charakter des Humboldt Forums und die kritische Diskussion über kolonialpropagandistische Straßennamen und Denkmäler maßgeblich voran.

In Deutschland fand die Aufarbeitung des Kolonialismus im Jahr 2018 – 100 Jahre nach Ende der deutschen Kolonialherrschaft – erstmals Erwähnung in einem Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Ferner wollen Bund und Länder im Rahmen einer neuen Arbeitsgruppe der Kulturministerkonferenz (im Folgenden „Bund-Länder AG“) eine gemeinsame politische Position zum Umgang mit

Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist mit dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes eine wichtige Grundlage geschaffen worden.

Zuletzt hat der im Auftrag des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron erstellte Bericht „Die Restitution des afrikanischen Kulturerbes. Für eine neue Ethik der Beziehungen“ neue Dynamiken hervorgebracht. Darin fordern die Autoren Bénédicte Savoy und Felwine Sarr einen Paradigmenwechsel in der Restitutionspraxis und im Umgang mit dem kolonialen Erbe. Der Bericht sowie das entschlossene Vorgehen Frankreichs haben auch in der Bundesrepublik die Debatte um den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und deren rechtliche Grundlagen weiter intensiviert. Zurecht wird der Missstand kritisiert, dass die geltende Rechtsordnung in Deutschland keine geeigneten Instrumente zur Klärung von Eigentumsfragen und zu Rückgabeansprüchen auf Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten enthält. Es geht dabei aber nicht nur um materielle oder rechtliche Rückgaben; vielmehr bietet die Restitutionsdebatte die Chance für intensivere Partnerschaften mit den Herkunftsgesellschaften, für die Etablierung neuer wissenschaftlicher und kultureller Kooperationen.

Die aktuelle Debatte zeigt: Die Aufarbeitung der deutschen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen muss systematisch angegangen werden und bedarf der Einbeziehung unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Ebenen. Deutschlands koloniale Fremdherrschaft hat noch heute Auswirkungen auf die außenpolitischen und diplomatischen Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der damaligen Kolonien. Dies bedeutet nicht nur eine Überprüfung der bisherigen Restitutionspraxis und Ausstattung der Provenienzforschung in Bund und Ländern. Dringend notwendig sind vielmehr eine grundlegende Erweiterung der deutschen Erinnerungskultur und ihrer Narrative sowie die Einbettung in den europäischen bzw. globalen Kontext der Kolonialisierung und des Imperialismus.

Unabhängig vom Humboldt Forum bedarf es einer zentralen Stätte des Erinnerns und Lernens in der Bundeshauptstadt – dem Ort der Afrika-Konferenz von 1884/85 und dem politischen Zentrum des deutschen Kolonialismus. Diese Stätte soll zur Erinnerung an die deutsche und europäische Kolonialherrschaft speziell in Afrika und der damit verbundenen Verbrechen und Opfer dienen, die Thematik des kolonialen Erbes und des antikolonialen Widerstands in ihren unterschiedlichen Facetten angemessen aufarbeiten und diese Epoche multiperspektivisch beleuchten. Eine zentrale Erinnerungsstätte hat auch das Ziel, die Versöhnung und die Entwicklung gemeinsamer Zukunftsperspektiven zu unterstützen und somit erste Schritte zu einer gemeinsamen Erinnerungskultur zwischen Deutschland und den Menschen in den Nachfolgestaaten der vom deutschen Kaiserreich beanspruchten Kolonien zu etablieren. Nicht zuletzt kann die Entwicklung einer Stätte des Erinnerns und Lernens dazu beitragen, die Debatte um die Aufarbeitung der deutschen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen in der breiten Gesellschaft sowie der kulturellen und politischen Bildung zu verankern. In einer offenen Auseinandersetzung mit dem deutschen Kolonialismus könnte die oft formelhafte Rede vom transkulturellen Dialog endlich mit Leben gefüllt werden.

Der gesellschaftliche Umgang mit der deutschen Kolonialherrschaft, mit den damit verbundenen Verbrechen und mit dem antikolonialen Widerstand entscheidet, ob die verdrängte Gewaltgeschichte aufgearbeitet und der „historische Abgrund“ (Berlin Postkolonial) zwischen den Nachfahren Kolonisierter und Kolonisierenden überbrückt werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. unter maßgeblicher Beteiligung von Nachfahren der Opfer der deutschen und europäischen Kolonialverbrechen und zivilgesellschaftlicher Initiativen sowie im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin ein Konzept für eine zentrale Erinnerungsstätte in der Bundeshauptstadt entwickeln zu lassen, die
 - a. die deutsche und europäische Kolonialherrschaft und die massiven Konsequenzen des Kolonialismus für Afrika und andere Kolonialgebiete, aber auch für Europa und Deutschland selbst adressiert;
 - b. den allgegenwärtigen Widerstand der Kolonisierten würdigt;
 - c. an die unterworfenen, vertriebenen und ermordeten Opfer der deutschen und europäischen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen vor allem in Afrika erinnert;
 - d. ein beständiges Zeichen gegen Rassismus sowie koloniale Ausbeutung und Fremdherrschaft setzt;
 2. ein Förderprogramm zur transnationalen Aufarbeitung des kolonialen Erbes aufzulegen, in dessen Rahmen finanzielle Mittel bereitgestellt werden für
 - a. die Entwicklung und Umsetzung von Programmen politischer und kultureller Bildung, die gezielt junge Menschen aus Deutschland und aus den ehemals deutschen Kolonien zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem deutschen und europäischen Kolonialismus befähigen;
 - b. die gemeinsame Entwicklung und den Betrieb dezentraler Lern- und Erinnerungsstätten, Denkmäler und Mahnmale;
 - c. intensivere wissenschaftliche, kulturelle und zivilgesellschaftliche Partnerschaften und Vernetzungen mit den Herkunftsgesellschaften;
 - d. die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung beispielhafter Dauer- und Wanderausstellungen zum deutschen Kolonialismus und zum antikolonialen Widerstand;
 3. finanzielle Mittel für gemeinsame Provenienzforschung in dem Umfang bereitzustellen, dass die Bestände Kulturgut bewahrender Einrichtungen umgehend und intensiv von unabhängigen, transnationalen Experten-Teams erforscht und sukzessive digitalisiert werden können;
 4. eine Zentralstelle am Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) zu etablieren, die
 - a. sämtliche verfügbaren Informationen zu naturkundlichen und ethnologischen Sammlungen wie auch menschlichen Gebeinen in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland zusammenträgt, aufbereitet sowie in digitaler und mehrsprachiger Form der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt;
 - b. Vertreterinnen und Vertreter der Herkunftsgesellschaften über den Verbleib der Objekte aus kolonialen Kontexten proaktiv informiert und berät;
 5. gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die bundesbezugsschusste Kulturgut bewahrende Einrichtungen dazu verpflichten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a. eine ethnologisch informierte und in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus den Herkunftsgesellschaften zu gestaltende Erforschung der Provenienz der hauseigenen Bestände vorzunehmen;
 - b. die Provenienz von ausgestellttem Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten anzugeben und die Erwerbsumstände dabei ausführlich und kritisch zu thematisieren;
 - c. Inventarlisten über die hauseigenen Bestände aus kolonialen Kontexten zu führen sowie diese Informationen an die neu zu etablierende Zentralstelle beim DZK weiterzuleiten;
 - d. Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, dessen rechtmäßiger Erwerb nicht nachgewiesen werden kann, den Herkunftsgesellschaften zur Rückgabe anzubieten;
 - e. in Kooperation mit den Herkunftsstaaten zu überprüfen, ob kultursensible Gegenstände oder Sakralobjekte bis zum Zeitpunkt ihrer Restitution entsprechend der „Ethischen Richtlinien der Museen vom ICOM“ behandelt und aufbewahrt werden;
6. sich im Rahmen der Bund-Länder-AG für verbindliche Vorgaben für Bundes- und Landeseinrichtungen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sowie zu Rückgabeansprüchen auf dieses Sammlungsgut auszusprechen;
 7. die bereits durch einzelne Länder initiierten Rückgabeverfahren vollumfänglich zu unterstützen und entsprechende Erfahrungen als Best-Practice zusammen mit den Ländern für weitere Schritte auf Bundes- und Länderebene aufzubereiten;
 8. die bundesbezuschussten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen dazu verpflichten, und weitere Kulturgut bewahrende Einrichtungen der öffentlichen Hand dazu aufzufordern,
 - a. die sich in ihren Beständen befindlichen menschlichen Gebeine aus kolonialen Kontexten unmittelbar und ausschließlich auf ihre Provenienz hin zu erforschen;
 - b. ein online-Verzeichnis über die menschlichen Gebeine anzulegen sowie die Herkunftsgesellschaften unmittelbar über den Verbleib ihrer Vorfahren und Ahnen zu informieren;
 - c. die menschlichen Gebeine auf Kosten der öffentlichen Hand umgehend an die Herkunftsgesellschaften zu restituieren, sofern diese einen Anspruch auf diese stellen;
 9. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuarbeiten, anthropologische Forschung an menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten in der Bundesrepublik Deutschland generell nur zu ermöglichen, wenn diese Forschung ausdrücklich der Klärung der Provenienz und der Restitution der Gebeine dient;
 10. eine unabhängige Kommission und mindestens hälftig mit Nachfahren Kolonisierter zu besetzende Kommission zu etablieren, die in Streitfällen angerufen wird und Empfehlungen für oder gegen die Rückgabe von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten ausspricht;
 11. auf der Ebene multilateraler Organisationen wie der Europäischen Union und der Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, dass internationale Überein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

künfte zum Umgang mit Kulturobjekten und menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten und zu Rückgabeansprüchen auf dieses Sammlungsgut getroffen werden;

12. sich im Rahmen der Bund-Länder-AG dafür auszusprechen, dass diffamierende und nach Kolonialverbrechern benannte Straßen im Dialog mit den Kommunen in Würdigung antikolonialer Widerstandskämpferinnen und -kämpfer umbenannt werden.

Berlin, den 12. Februar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Verbrechen der kolonialen Fremdherrschaft gehören zu den am meisten verdrängten Etappen der deutschen Geschichte. Die Aufarbeitung beginnt gerade erst, vor allem aufgrund des öffentlichen Drucks zivilgesellschaftlicher Initiativen. Maßgeblich treiben sie die Debatte um Raubgüter, die inhaltliche Gestaltung des Humboldt-Forums oder die Umbenennung von nach Kolonisatoren benannten Straßen und Plätzen voran. Auch die Ankündigung des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron, binnen fünf Jahren die Voraussetzungen für die Rückgabe von afrikanischem Kulturgut zu schaffen, sowie die näher rückende Eröffnung des Humboldt Forums haben die Debatte um den kulturpolitischen Umgang mit dem (post-)kolonialen Erbe in Deutschland angestoßen. Der 100. Jahrestag des Endes der deutschen Kolonialherrschaft hat den Völkermord, der 1904-1908 im damaligen Deutsch-Südwestafrika stattfand, ins öffentliche Bewusstsein gerückt. In Deutschland fand die Aufarbeitung des Kolonialismus im Jahr 2018 – 100 Jahre nach Ende der deutschen Kolonialherrschaft – erstmals Erwähnung in einem Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Ferner wollen Bund und Länder im Rahmen einer neuen Arbeitsgruppe der Kulturministerkonferenz (im Folgenden „Bund-Länder AG“) eine gemeinsame politische Position zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten erarbeiten (vgl. Pressemitteilung der BKM: „Koloniales Erbe: Arbeitsgruppe zum Umgang mit Sammlungsgut vereinbart“, 12.10.2018). Diese Schritte begrüßt die antragstellende Fraktion ausdrücklich.

Lange Zeit galt Deutschland als die kleine und „harmlose“ Kolonialmacht. Noch heute äußern sich einzelne Vertreter der Bundesregierung anerkennend über die Auswirkungen kolonialistischer Politik in den damaligen Kolonien (vgl. „Wir haben lange Zeit zu viel im Hilfsmodus gedacht“, BZ-Interview mit dem Afrika-Beauftragten der Bundeskanzlerin, 7.10.2018). Diese verharmlosende Erzählung ist nicht aufrechtzuerhalten, wenn wir uns, wie Mnyaka Sururu Mboro anmahnt, der Geschichten von „Zwangsarbeit, von Boykott und Schlägen, von Kolonial- und Widerstandskriegen, von der Verteufelung unserer Kulturen und Religionen durch die Missionare“ annehmen (vgl. „Wollen sie uns verhöhnen?“, in Südlink 176 (Juni 2016): Körper und Politik: Einverleibte Macht und gelebte Widerstände). Die antragstellende Fraktion bekennt sich ausdrücklich zur Durban-Erklärung und verurteilt die deutsche Kolonialherrschaft sowie ihre destruktiven ökonomischen und kulturellen Folgen. Der Kolonialismus hat dabei nicht nur die kolonisierten Länder verändert, sondern genauso die Kolonisatoren. Denn der europäische Kolonialismus und die ihn tragenden Denkmodelle stellen keine historisch abgeschlossenen Formen dar, sondern haben globale Spuren hinterlassen, die bis heute wirkmächtig sind. So prägen zum Beispiel kolonialistische Bilder unser Denken: das Bild von Afrika, exotistische Vorstellungen des „Fremden“, fortbestehende Machtverhältnisse und tradierte Vorstellungen von behaupteter Ungleichwertigkeit. Eurozentrische und rassistische Denkweisen schlagen sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen und in der Alltagskultur nieder. Deutschlands koloniale Fremdherrschaft hat noch heute Auswirkungen auf die außenpolitischen und diplomatischen Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der damaligen Kolonien. Diese internationale Perspektive wird in Kürze in einem gesonderten Antrag von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen thematisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Aufarbeitung des kolonialen Erbes und die proaktive Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialherrschaft können Auskunft geben über den Status quo der deutschen Gesellschaft und den Prozess der Globalisierung, zu dessen Geschichte der Kolonialismus gehört. Dringend notwendig sind daher eine grundlegende Erweiterung der deutschen Erinnerungskultur und ihrer Narrative sowie die Einbettung in den europäischen Kontext der Kolonialisierung und des Imperialismus.

Zu 1)

Exemplarisch ist der Umgang mit dem (post-)kolonialen Erbe in Berlin, dem ehemaligen politischen Zentrum des deutschen Kolonialismus. Hier fand 1884/85 die Afrika-Konferenz statt, in deren Rahmen der afrikanische Kontinent willkürlich zwischen den europäischen Kolonialmächten aufgeteilt wurde. Bis auf eine Gedenktafel auf dem Garnisonsfriedhof vor einem Findling, der die deutsche Kolonialverbrechen beschönigen und heroisieren soll, finden sich keine Gedenkort in der Bundeshauptstadt.

Eine zentrale und sichtbare Erinnerungsstätte verbunden mit einem Lernort zur Erinnerung an die deutsche Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen soll die Thematik des (post-)kolonialen Erbes in ihren unterschiedlichen Facetten angemessen aufarbeiten und dieses Kapitel der deutschen Geschichte multiperspektivisch betrachten. Diese Lern- und Erinnerungsstätte soll zum einen an die vertriebenen, unterworfenen und ermordeten Opfer der deutschen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen erinnern und ein beständiges Zeichen gegen Rassismus, Ausbeutung und Fremdherrschaft setzen. Zum anderen soll der Ort Möglichkeiten der kulturellen und politischen Bildung und Auseinandersetzung mit dieser Epoche deutscher Geschichte schaffen. Dabei soll die Zeit des europäischen Kolonialismus und die damit verbundenen Formen ökonomischer Ausbeutung, politischer Unterdrückung und kultureller Enteignung ebenso berücksichtigt werden wie die Folgen institutionalisierter Machtbeziehungen, (post-)kolonialer Staatenbildung und damit einhergehender Konflikte.

Eine Erinnerungsstätte hat auch das Ziel, die Bitte um Versöhnung und die Entwicklung gemeinsamer Zukunftsperspektiven zu unterstützen und somit eine gemeinsame Erinnerungskultur zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten der damaligen Kolonien zu etablieren. Die Konzeption einer solchen Erinnerungs- und Lernstätte bedarf daher der engen Einbindung zivilgesellschaftlicher Initiativen sowie der Nachfahren der Opfer der deutschen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen. Nicht zuletzt kann die Entwicklung einer Erinnerungs- und Lernstätte dazu beitragen, die Debatte um die Aufarbeitung der deutschen Kolonialherrschaft in der breiten Gesellschaft sowie der kulturellen und politischen Bildung zu verankern. Eine Erinnerungs- und Lernstätte kann auch „residencies“ für afrikanische Künstlerinnen und Künstler beinhalten. In einer offenen Auseinandersetzung mit dem deutschen Kolonialismus kann die oft formelhafte Rede vom transkulturellen Dialog endlich mit Leben gefüllt werden.

Zu 2)

Um die Auseinandersetzung mit dem (post-)kolonialen Erbe in die Breite der Gesellschaft zu tragen, bedarf es verlässlicher Förderstrukturen des Bundes.

Um das Geschichtsbewusstsein insbesondere junger Menschen zu fördern, bedarf es einer festen Verankerung der Erinnerungskultur in der Bildungsarbeit. Es ist in diesem Sinne zu begrüßen, dass die Bundesregierung das Förderprogramm „Jugend erinnert“ aufgelegt hat, in dessen Rahmen Programme gefördert werden, die Jugendliche zu einem kritischen Umgang mit der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur befähigen. Eine Leerstelle stellt hier allerdings weiterhin die Aufarbeitung der deutschen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen dar. Wir Grüne fordern daher die institutionelle und projektbezogene Förderung bildungspolitischer Programme, die sich mit der deutschen Kolonialherrschaft auseinandersetzen. Bei der Entwicklung und Umsetzung der von Bund und Länder (ko-)finanzierten Programme und Projekte sollen alle maßgeblichen Akteure, darunter Bundesländer, die Bundeszentrale für politische Bildung, Expertinnen und Experten, zivilgesellschaftliche Initiativen und vor allem Nachfahren der Opfer der deutschen Kolonialherrschaft beteiligt werden. Ein Förderprogramm zur Aufarbeitung des (post-)kolonialen Erbes soll dabei nicht in Konkurrenz zu „Jugend erinnert“ entstehen, sondern dieses um weitere Programme ergänzen. Dafür bedarf es eines neuen Titels im Haushalt der Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) zur institutionellen und Projektförderung.

In einem Leitartikel stellt Christiane Habermalz fest: „In Deutschland gibt es kaum Gedenkorte für die deutschen Kolonialverbrechen“ (vgl. DLF, „Koloniales Nicht-Gedenken in Deutschland“, 16.2.2018). Dabei bieten insbesondere Gedenkstätte und -orte die Möglichkeit, das Wissen um Verbrechen der Vergangenheit sicht- und somit vermittelbar zu machen. Die lokale Erinnerungs- und Bildungsarbeit muss daher gestärkt und Initiativen etwa bei der Instandhaltung oder –setzung von Denkmälern unterstützt werden. Eine (Anschub-)Förderung neuer Gedenkorte oder Umwidmungen ehemaliger Kolonialdenkmäler für die Bildungsarbeit kann Akteure vor Ort dabei erächtigen und die lokalen Erinnerungslandschaften erweitern.

Der mit dem Bau des Humboldt Forums avisierte „Dialog der Kulturen“ bietet die Chance für intensivere Partnerschaften mit den Herkunftsgesellschaften und der Etablierung neuer wissenschaftlicher und kultureller Kooperationen, etwa die Finanzierung kultureller und wissenschaftlicher Austauschprogramme („residencies“). Der Bund ist hier gefragt, entsprechende Kooperationen auf verlässliche Förderstrukturen zu stellen und insbesondere Wissenschaftler*innen und Kulturschaffende und Aktivist*innen aus den Nachfolgestaaten der Kolonien zu ermöglichen, ihre Perspektive in Diskussionen um den Umgang mit dem (post-)kolonialen Erbe einfließen zu lassen. Nur so können wir uns einer multiperspektivischen, nicht länger eurozentrischen Betrachtung der Problematik nähern. Dabei ist nicht allein die finanzielle Förderung, sondern auch die gleichberechtigte Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Der angesprochene „Dialog der Kulturen“ könnte ferner dadurch manifestiert werden, dass an den Kolonialismus erinnernde Mahnmale in Deutschland und in ehemaligen Kolonien miteinander korrespondieren, d.h. gestalterisch und thematisch aneinander anknüpfen – auch hierfür bedarf es entsprechender finanzieller Förderung.

Ausstellungen zur politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Dimension des Kolonialismus können Leerstellen in der politischen Bildungsarbeit schließen und eine breite gesellschaftliche Debatte in Bildung, Kultur und Wissenschaft befördern. In der Form von Wanderausstellungen können dezentrale Wege der Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialherrschaft geschaffen werden. Zudem ist der Bund gefragt, auch abseits des Humboldt Forums Dauerausstellungen zu finanzieren, die eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem (post-)kolonialen Erbe erlauben.

Zu 3)

Im Zuge des Kolonialismus wurden unzählige Kunst- und Kulturobjekte aus den damaligen Kolonien nach Europa verbracht. Diese Objekte umfassen neben Gegenständen der Alltagskultur auch kulturell sensible Objekte, darunter menschliche Überreste, religiöse und zeremonielle Objekte und Herrschaftszeichen. Die besondere Bedeutung, die die Herkunftsgesellschaften mit den kulturell sensiblen Objekten verknüpfen, liegt dabei nicht im kolonialen Kontext begründet, sondern in den Objekten selbst (Leitfaden des Museumsbundes, S. 10). Der Kontext, in dem diese Objekte aus den damaligen Kolonien nach Europa gelangten, muss im Grundsatz als Unrechtskontext bezeichnet werden: Das extreme Machtungleichgewicht zwischen Kolonisierten und Kolonialisten schließt gerechte Austauschbeziehungen zwischen beiden Gruppen im Grundsatz aus (vgl. Jürgen Zimmerer, „Kulturgut aus der Kolonialzeit – ein schwieriges Erbe?“, Museumskunde Band 80). Der ZEIT zufolge beläuft sich die Zahl der im Rahmen des Kolonialismus verbrachten Kunst- und Kulturobjekte auf etwa 30 Millionen (vgl. ZEIT ONLINE, „Schluss mit dem falschen Frieden, 7.3.2018). Ein Großteil dieser Objekte befindet sich gegenwärtig in den Beständen europäischer Museen, insbesondere ethnologischer Sammlungen. Deren „Gründung und Blüte“ stand Jürgen Zimmerer zufolge in einer „symbiotischen Beziehung zum Kolonialismus“, da die Sammlungen doch die vermeintliche Andersartigkeit der Völker und Exotik der Kolonialiserten in den Vordergrund der Auseinandersetzung stellten (vgl. FAZ, „Kolonialismus ist kein Spiel“, 9.8.2017).

Auch in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland befinden sich diese – mitunter kulturell sensiblen – Objekte aus kolonialen Kontexten. Eine Kleine Anfrage der antragstellenden Fraktion ergab, dass die Bundesregierung derzeit allerdings keine Kenntnis darüber hat, wie viele menschliche Gebeine aus der Kolonialzeit Deutschland besitzt und wie viel Beutekunst aus den ehemaligen Kolonien in bundeseigenen Sammlungen insgesamt liegt (vgl. Drs. 19/4177, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Kulturpolitische Aufarbeitung der deutschen Kolonialzeit“). Zudem ist in vielen Fällen die Provenienz der Objekte nicht hinreichend bekannt, d.h. es ist oft unklar, auf welchem Wege die Objekte in die heutigen Bestände gelangten und manchmal sogar, wer die ursprünglichen Eigentümer des Sammlungsguts sind. Die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in Deutschland bzw. deren Träger haben die Klärung dieser Informationen – auch aufgrund der fehlenden öffentlichen Auseinandersetzung mit dem (post-)kolonialen Erbe – jahrzehntlang vermieden. In vielen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen fehlen darüber hinaus Inventarlisten, die Aufschluss über das kulturelle Erbe der deutschen Kolonialherrschaft geben könnten. Sofern diese Inventarlisten vorhanden sind, umfassen sie oftmals nur Teile des Gesamtbestandes (vgl. Süddeutsche Zeitung, „Vertröstungen“, 4.12.2018). Zudem hat es die öffentliche Hand in den vergangenen Jahrzehnten versäumt, die Mittel für eine umfassende Provenienzforschung entsprechend der Bedarfe bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der antragstellenden Fraktion eine Überprüfung der bisherigen Ausstattung der Provenienzforschung in Bund und Ländern dringend notwendig. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist aufgefordert, finanzielle Zuwendungen in dem Umfang bereitzustellen, dass die Bestände der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland umgehend und intensiv von unabhängigen, transnationalen Experten-Teams auf ihre Provenienz hin erforscht und sukzessive digitalisiert werden können. Dabei geht die antragstellende Fraktion freilich nicht davon aus, dass die Provenienz aller Objekte zweifelsfrei zu klären ist. Vielmehr soll die finanzielle Zuwendung eine umfassende Analyse aller Objekte ermöglichen – auch die Möglichkeit, dass die Provenienz in bestimmten Fällen verborgen bleibt, muss dabei in Betracht gezogen werden. Neben der Anpassung der direkten Förderung von Provenienzforschung in den bundesbezuschussten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, insbesondere der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie der Stiftung Deutsches Historisches Museum, ist die Bundesregierung aufgefordert, die finanziellen Zuwendungen an den Förderungsbereich „Kulturgüter aus kolonialen Kontexten“ des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste an dieses Ziel anzupassen.

Zu 4)

Damit ein möglichst großer Teil des Sammlungsguts aus kolonialen Kontexten erfolgreich auf seine Provenienz hin erforscht werden kann, ist die Digitalisierung der Bestände von größter Bedeutung. Erst durch die Digitalisierung und die damit einhergehende Veröffentlichung der Bestände wird eine ortsunabhängige Untersuchung der Erwerbungsunterlagen erreicht, die zur Erforschung der Provenienz beitragen kann. Insbesondere die Einbindung möglicher Herkunftsgesellschaften und Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt erhöht die Chancen auf eine umfassende Klärung der Provenienz maßgeblich. Zu diesem Zwecke muss die Digitalisierung von Erwerbungsakten, Sammlungen und Beständen vorangebracht werden und einem klaren Zeitplan folgen. Diese Daten sollen in einer neu zu etablierenden und vom Bund institutionell geförderten Zentralstelle am Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) zusammengeführt werden.

Diese Zentralstelle trägt sämtliche Informationen zu naturkundlichen und ethnologischen Sammlungen wie auch menschlichen Überresten in deutschen Museen zusammen, bereitet diese auf und stellt sie digital und mehrsprachig zur Verfügung. Der Zentralstelle wird auch die Aufgabe übertragen, die Informationen zu den Beständen und deren Provenienz proaktiv an Vertreterinnen und Vertreter der Herkunftsgesellschaften heranzutragen. Auf dieser Basis erst wird die Sichtbarmachung des Sammlungsguts ermöglicht und den Nachfahren der ursprünglichen Eigentümer die Gelegenheit gegeben, entsprechende Rückgabeforderungen einzureichen.

Zu 5-7)

Vor dem Hintergrund des begangenen Unrechts bei der Inbesitznahme von Kulturgut im Rahmen der deutschen Kolonialherrschaft fordert die antragstellende Fraktion neue rechtliche Regelungen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sowie zu materiellen und rechtlichen Rückgabeanträgen auf dieses Sammlungsgut. Die derzeit geltende Rechtsordnung hält keine geeigneten Instrumente zur Klärung von Eigentumsfragen oder Rückgabeanträgen an Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bereit (vgl. „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“, S. 74; „Rückführung von Kulturgütern aus Kolonialgebieten“, Ausarbeitung des WD 10 – 3000 – 023/18).

Dabei ist es zentral, dass eine „ethnologische informierte“ (Larissa Förster) bzw. kollaborative Provenienzforschung durchgeführt wird, in deren Rahmen die Provenienz der Objekte in enger Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus den Herkunftsstaaten erforscht und die Deutungshoheit über die Objekte und deren Herkunft abgegeben wird. Dabei geht es, wie Andrea Scholz betont, um die Etablierung eines neuen Paradigmas: „um die gemeinsame – einvernehmliche, aber möglicherweise durchaus kontroverse – Produktion von Wissen über diese

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sammlungen“ (vgl. „Das Wissen der Anderen in der Provenienzforschung“, <https://blog.uni-koeln.de/gssc-humboldt/das-wissen-der-anderen-in-der-provenienzforschung/>). Ferner müssen die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bzw. deren Träger diese Informationen katalogisieren und der neu zu etablierenden Zentralstelle beim DZK weiterleiten. Nur auf diesem Wege eröffnet sich die Möglichkeit, einen Gesamtüberblick über das Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland zu erhalten und diese Informationen auch den Nachfahren der ursprünglichen Eigentümer bzw. den Herkunftsgesellschaften mitteilen zu können.

Aus dem Unrechtskontext, in dem Sammlungsgut aus den damaligen Kolonien verbracht wurde, müssen klare gesetzliche Regelungen um Rückgabeanprüche erwachsen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die gegenwärtigen Besitzer von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten im Falle von bestehenden Rückgabeforderungen zu verpflichten, die rechtmäßige Inbesitznahme des betreffenden Sammlungsguts zweifelsfrei nachzuweisen. Sofern die gegenwärtigen Besitzer des betroffenen Sammlungsguts diese rechtmäßige Inbesitznahme nicht nachweisen können, sollen die Nachfahren der ursprünglichen Eigentümer bzw. die Herkunftsgesellschaften grundsätzlich einen Anspruch auf Rückgabe des entsprechenden Kulturguts erhalten. Dafür ist es notwendig, dass eine Ausnahmeregelung geschaffen wird, die eine Verjährung dieses Anspruchs ausschließt. Neben der materiellen Rückgabe soll dabei auch die Möglichkeit einer rechtlichen Restitution von Objekten eröffnet werden, welche die Nachfahren der Kolonisierten offiziell in den Besitz der Objekte setzt, ihnen aber auch die Möglichkeit belässt, diese so lange wie gewollt in Europa zu belassen.

Der Akt der Rückgabe soll dabei keinesfalls bedeuten, sich einer kolonialen Verantwortung zu entledigen. Vielmehr wird durch diesen Akt dem allzu verständlichen und angemessenen Wunsch der Nachfahren der ursprünglichen Eigentümer Rechnung getragen, kulturell sensible Objekte wieder in ihren Besitz zu nehmen. Handlungsleitend kann dabei die von Bénédicte Savoy formulierte Maxime sein: „Wir müssen heute nur für einen Augenblick in uns hineinhorchen und einen kleinen Schritt aus unserem gewohnten Blickwinkel heraustreten, um mit den Enteigneten – oder mit denen, die sich als solche fühlen – identifizieren zu können“ (vgl. „Die Provenienz der Kultur“, S. 50). Die koloniale Verantwortung selbst kann durch den Akt der Rückgabe selbstverständlich nicht abgegeben werden und bedarf weiterer, beständiger Formen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung.

Es ist darüber hinaus in enger Kooperation mit den Herkunftsgesellschaften zu prüfen, ob kultursensible Gegenstände oder Gegenstände von religiöser Bedeutung bis zum Zeitpunkt möglicher Restitutionsverlangen entsprechend der „Ethischen Richtlinien der Museen von ICOM“ in öffentlich-rechtlichen und überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzierten Einrichtungen in Deutschland behandelt und aufbewahrt werden.

Aufgrund der Verteilung gesetzgeberischer Kompetenzen hat der Bund ausschließlich die Möglichkeit, entsprechende Regelungen für Kulturgut bewahrende Einrichtungen des Bundes zu treffen; im Rahmen der Bund-Länder-AG kann die Bundesregierung allerdings an die Bundesländer appellieren, ähnliche Regelungen auch auf Länderebene zu treffen. Die Bund-Länder-AG kann hier aus Sicht der antragstellenden Fraktion ein hilfreiches Forum sein, um ein koordiniertes Vorgehen zwischen Bund, Ländern und Kommunen abzustimmen und über Best-Practice-Verfahren in einen Austausch zu treten.

Zu 8-9)

Zum Zwecke rassenanthropologischer Forschungen entwendeten die Kolonisatoren auch menschliche Gebeine („human remains“) aus den damaligen Kolonien. Diese menschlichen Gebeine lagern zum allergrößten Teil noch heute in Einrichtungen, die anthropologische Forschung betreiben oder betrieben haben. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Die Identifizierung und Rückgabe der menschlichen Gebeine Kolonisierter ist eine der dringlichsten moralischen und geschichtspolitischen Aufgaben unserer Zeit. Die Gebeine sollten schnellstens zurückgegeben werden, nicht nur aus Pietät, sondern insbesondere, weil ihr Fehlen bei den Angehörigen in vielen Fällen als extrem schmerzvoll wahrgenommen wird und zu schweren psychischen Belastungen führen kann. Hier gilt es also, ganz konkret die Leiden der Nachfahren zu mindern. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, hier umgehend aktiv zu werden und Expertinnen und Experten aus den Herkunftsgesellschaften eng in den Prozess der Identifizierung einzubinden. Zudem sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, angemessene Formen der Übergabe der menschlichen Gebeine zu gewährleisten. Die Aufbewahrung soll entsprechend den Handlungsempfehlungen des Deutschen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Museumsbundes erfolgen (vgl. <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/04/2013-empfehlungen-zum-umgang-mit-menschl-ueberresten.pdf>). Außerdem ist es notwendig, im Einvernehmen mit den Nachfahren bzw. den Herkunftsgesellschaften angemessene Orte und Verfahren der Rückgabe zu finden sowie die materiellen Kosten dafür zu übernehmen. Ferner ist der Bund dazu aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass anthropologische Forschung an menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten in der Bundesrepublik Deutschland nur ermöglicht wird, wenn diese Forschung ausdrücklich der Klärung der Provenienz und der Restitution der Gebeine dient.

Zu 10)

Eine unabhängige und mit Expertinnen und Experten besetzte Kommission kann in Streitfällen angerufen werden und in transparenter Form sowie nach festgelegten Kriterien Empfehlungen für oder gegen die Rückgabe von Kulturgut aus kolonialen Kontexten aussprechen. Diese Kommission sollte bereits durch den Antrag einer Seite tätig werden können. Um eurozentrische Entscheidungen der Expertenkommission zu vermeiden, sollten in ihr mindestens zur Hälfte in Deutschland oder im Ausland lebende Nachfahren Kolonisierter vertreten sein.

Zu 11)

Auch auf internationaler Ebene ist eine neue Dialogkultur und eine nachhaltige Verständigung zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten erforderlich. In den vergangenen Jahren gab es zwar verschiedene Versuche, über das internationale Recht „die Wiedergutmachung von kolonialem Unrecht zu erreichen“ („Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“, S. 72). Insbesondere hervorzuheben ist dabei der Versuch, das intertemporale Prinzip – d.h. die ausschließliche Bewertung von Sachverhalten nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Entstehung der Sachverhalte gültig war – im Völkerrecht zu lockern und die Rückwirkung bestimmter völkerrechtlicher Rechtssätze zu erreichen. Dieser in Vorbereitung auf die Weltrassismuskonferenz der Vereinten Nationen von 2001 ins Spiel gebrachte Vorschlag zielte v.a. auf die Sachverhalte der Sklaverei und des Kolonialismus ab. Letztlich konnte sich dieser Vorschlag nicht durchsetzen. Auch weitere Völkerrechtsnormen wie z.B. die Unidroit-Konvention von 1995 können bis heute nicht rückwirkend auf die Zeit des Kolonialismus angewandt werden. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, proaktiv und in enger Abstimmung mit den Nachfolgestaaten ehemaliger Kolonien Wege zu eruieren, wie die Klärung der Herkunft von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sowie Rückgabeansprüche an dieses Sammlungsgut auch im Rahmen internationaler Übereinkünfte verbrieft werden können. Diese internationalen Übereinkünfte sollten nach Auffassung der antragstellenden Fraktion sowohl auf UN- als auch EU-Ebene vereinbart werden.

Zu 12)

Die unzureichende Aufarbeitung der deutschen Kolonialherrschaft und der damit verbundenen Verbrechen spiegelt sich auch in dem unmittelbaren Kontext wider, in dem wir leben. So stellt Kai Biermann etwa fest: „Nationalsozialisten oder Stalinisten werden selbstverständlich nicht mehr mit Straßennamen geehrt. Doch koloniale Völkermörder finden sich im Straßenbild noch viele“ (vgl. ZEIT ONLINE „Völkermordstraße“, 28.1.2018). Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland das Aktionsprogramm der UN-Konferenz gegen Rassismus von 2001 unterzeichnet und in diesem Rahmen zugesichert, die Opfer des Kolonialismus und des Rassismus zu ehren. Doch noch immer sind viele Straßen in Deutschland nach Kolonialverbrechern benannt oder tragen diffamierende und rassistische Namen. Gegen eine Umbenennung wird oftmals das Argument hervorgebracht, die Umbenennung sei zu aufwendig und laufe zum Nachteil der Anwohnenden. Zum Teil wird gar damit argumentiert, dass Teile der deutschen Geschichte durch eine Straßenumbenennung verschwiegen würden. Die antragstellende Fraktion geht davon aus, dass Straßen nicht nur an die nach ihnen benannten Personen oder Ideologien erinnern, sondern diese in gewisser Weise ehren (siehe z.B. Berliner Straßengesetz). Wir Grüne unterstützen aus diesem Grunde diejenigen zivilgesellschaftlichen Akteure, die sich in vielen Kommunen in Deutschland für die Umbenennung entsprechender Straßennamen in Würdigung aktiver Gegner*innen des deutschen Kolonialismus einsetzen. Die Umbenennung der Straßen fällt zwar nicht in die gesetzgeberische Kompetenz des Bundes. Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion stellt die Bund-Länder-AG, in die auch kommunale Spitzenverbände eingebunden werden sollen, allerdings ein geeignetes Forum dar, in dem sich Bundesregierung für die Umbenennung von diffamierenden und nach Kolonialverbrechern benannten Straßennamen aussprechen und somit an die Kommunen appellieren kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.